

Straßen- und Wegekonzept

Gemeinde Stallehr

BERICHT – BESCHLUSSFASSUNG

Dornbirn, am 15. Oktober 2024
GZ 23173

Straßen- und Wegekonzept Stallehr

GZ 23173

Auftraggeber

Gemeinde Stallehr
Stallehr 19
6700 Stallehr

Auftragnehmer

Rosinak & Partner ZT GmbH
Schloßgasse 11
1050 Wien

Bearbeitung

DI David Moosbrugger
Michael Fritz, MSc.

gegengelesen

DI Oliver Wurz

Dornbirn, am 15. Oktober 2024



DIⁿ Andrea Weninger
Geschäftsführerin
Rosinak & Partner ZT GmbH

Datei: 23173_ber_SWK_Stallehr_241015

Inhaltsverzeichnis

1. Projektbeschreibung und Aufgabe	4
2. Vorgangsweise und Prozess	5
3. Umweltprüfung	5
4. Straßen- und Wegekonzep	5
4.1. Gliederung des Straßennetzes und Funktion der bestehenden Straßen	5
4.2. Maßnahmen	7
5. Verwendete Unterlagen	11
6. Anhang	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: L 92 Blickrichtung Norden (Richtung S16, Bings)	6
Abbildung 2: Erschließungsstraßen in Stallehr – inkl. Fahrbahnverengung mit Begrünung	7
Abbildung 3: Künftige Gemeindestraße Zementwerkstraße	8
Abbildung 4: Künftige Gemeindestraße Innerfeld I	8
Abbildung 5: Künftige Gemeindestraße Innerfeld II	8
Abbildung 6: Studie: Neugestaltung Kreuzung L 92 – Stallehr	9

1. Projektbeschreibung und Aufgabe

Gemäß §16 Vorarlberger Straßengesetz /1/ soll die Gemeindevertretung für das gesamte Gemeindegebiet ein Straßen- und Wegekonzept erstellen. Dabei sollen zu folgenden Punkten Aussagen getroffen werden:

- » die bestehenden Straßen und deren Funktion,
- » die beabsichtigten Gemeindestraßen, deren Funktion und ungefähren Verlauf (50 m-Korridor) und
- » die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs.

Dabei sind die Grundsätze nach §3 Vorarlberger Straßengesetz /1/ zu berücksichtigen:

- » die öffentlichen Straßen sind entsprechend ihrem Zweck und ihrer Funktion zu planen, zu bauen und zu erhalten;
- » die Verkehrssicherheit, insbesondere der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden, wie Fußgänger*innen, Radfahrer*innen und mobilitätseingeschränkten Personen, ist zu berücksichtigen;
- » öffentliche Straßen sind für den nicht motorisierten Verkehr und den öffentlichen Personennahverkehr möglichst attraktiv zu gestalten;
- » mit Grund und Boden ist haushälterisch umzugehen;
- » Belästigungen sind möglichst zu vermeiden;
- » die Umweltverträglichkeit, einschließlich des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes und der Energieeffizienz.

Die Gemeindevertretung darf eine Straße nur dann als Gemeindestraße verordnen, wenn zuvor der Straßenkorridor (maximal 50 m breit) in einem Straßen- und Wegekonzept festgelegt wurde. Im Erstellungsprozess sind die Planungen der umliegenden Gemeinden, des Landes und Bundes zu berücksichtigen. Zusätzlich ist die Bevölkerung in den Prozess einzubinden.

Die Gemeinde Stallehr beabsichtigt unter anderem drei Privatstraßen in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.

2. Vorgangsweise und Prozess

Die Bearbeitung des Straßen- und Wegekonzeptes erfolgte in Abstimmung mit der Gemeinde Stallehr im Herbst 2023. Die Bevölkerung wurde in einer Informationsveranstaltung am 16. Jänner 2024 über die Planungen für das Straßen- und Wegekonzept in einer begleitenden Plakatausstellung mit einbezogen. Die Anregungen und Rückmeldung flossen in den Bearbeitungsprozess ein.

3. Umweltprüfung

Gemäß Straßengesetz Vorarlberg § 17 und § 18 ist das Straßen- und Wegekonzept einer Umweltprüfung zu unterziehen /1/. Im Leitfaden *Strategische Umweltprüfung (SUP) für Straßen- und Wegekonzepte* des Landes Vorarlberg steht eine Handlungsanleitung zur Verfügung /2/.

Die Gemeinde Stallehr plant keine Gemeindestraßen neu zu errichten. Sie beabsichtigt bestehende Straßen, welche sich derzeit in Privatbesitz befinden, in das Gemeindeeigentum zu übernehmen. Das Screening kommt zum Ergebnis, dass keine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich ist, da keine neuen (Gemeinde-)Straßen geplant sind.

4. Straßen- und Wegekonzept

Stallehr wird über die Landesstraße L 92 erschlossen, welche die Alfenz quert und vor dem Gemeindegamendamt endet. Eine weitere Anbindung über die Alfenz besteht für den Kfz-Verkehr nicht. Die Verbindung in Richtung Westen (Zementwerk) darf ausschließlich vom Fuß- und Radverkehr sowie von einspurigen Motorrädern benutzt werden (Verkehrszeichen § 52 6a StVO /2/: Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen Motorrädern). Die restlichen Straßen sind entweder Gemeindestraßen oder befinden sich in Privatbesitz. Das gesamte Gemeindegebiet von Stallehr – auch die Landesstraße L 92 – ist als Tempo 30-Zone organisiert.

4.1. Gliederung des Straßennetzes und Funktion der bestehenden Straßen

In Anlehnung an die RVS RVS 03.04.12 /4/ können Straßen in drei Typen funktional gegliedert werden:

Straßentyp	Funktion	Bedeutung nach Reiseweite
Hauptstraße	Verbinden, teilweise durchleiten	Regionaler Verkehr, teilweise überregionaler Verkehr
Sammelstraße	Sammeln	Örtlicher Verkehr
Erschließungsstraßen	Erschließen	Lokaler Verkehr

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an die RVS 03.04.12

4.1.1. Hauptstraßen

In Stallehr erfüllt keine Straße die Funktion einer Hauptstraße. Die Landesstraße L 92 endet in Stallehr und sammelt den örtlichen Verkehr. Eine durchleitende Funktion von überregionalen Verkehren ist nicht gegeben.

4.1.2. Sammelstraßen

Die Landesstraße L 92 kann aus den obigen Gründen als Sammelstraße kategorisiert werden. Sie hat die Funktion, die Verkehre aus den Quartieren zu sammeln bzw. die Ortsteile miteinander zu verbinden. Entlang der L 92 gibt es einen durchgängigen Gehsteig von der Brücke über die Alfenz bis zum Gemeindehaus, welcher einmal die Straßenseite wechselt.

Abbildung 1: L 92 Blickrichtung Norden (Richtung S16, Bings)



Quelle: Rosinak & Partner

4.1.3. Erschließungsstraßen

Alle weiteren Straßen in Stallehr – öffentlich und auch privat – sind als Erschließungsstraßen zu klassifizieren. Sie übernehmen die Funktion der Erschließung der Grundstücke und besiedelten Gebiete. Die Straßen weisen Querschnittsbreiten zwischen 4,3 m und 5,1 m auf, Gehsteige fehlen. Die Erschließungsstraßen werden als Mischverkehrsfläche verwendet. Der Fuß-, Rad- und Kfz-Verkehr teilt sich gemeinsam die gesamte Straßenbreite. Die Gemeinde hat als Gestaltungselement und zur Reduktion der Geschwindigkeit Fahrbahnverswenkungen errichtet. Diese sind teilweise begrünt und mit Bäumen bepflanzt (siehe Abbildung 2, rechtes Bild). Die Landesradroute von Klösterle bis Bludenz verläuft von Ost nach West durch Stallehr.

Abbildung 2: Erschließungsstraßen in Stallehr – inkl. Fahrbahnverengung mit Begrünung



Quelle: Rosinak & Partner

4.2. Maßnahmen

4.2.1. Brückentragwerke L 92 über die S 16 und die Alfenz

Im Zuge des Ausbaus der S 16 auf drei Fahrstreifen müssen die Brückenbauwerke ertüchtigt werden. Die Brückentragwerke der L 92 über die Schnellstraße und Alfenz sind davon betroffen. Die Planungen sehen als Maßnahme zur Attraktivierung und Erhöhung der Verkehrssicherheit des Fußverkehrs einen zusätzlichen Gehsteig zwischen Bings und Stallehr auf der westlichen Seite der L 92 vor. Die Brücken stellen auch die Verbindung nach Bings dar – hier befinden sich unter anderem der Kindergarten und die Volksschule für die Kinder von Stallehr.

4.2.2. Durchwegung für den Fußverkehr – Netzlücken schließen

Zwischen der Zementwerkstraße und der südlich gelegenen Straße¹ mit der Grundstücksnummer 655/1 befinden sich private Stichstraßen (Sackgassen). Die Flächen sind teilweise als Bauerwartungsfläche-Wohngebiet (Raumplanungsgesetz RPG § 17 /5/) gewidmet. Für die künftige Entwicklung von Stallehr ist es wichtig ein attraktives Fußwegenetz anzubieten, geschlossene Netzlücken tragen dazu bei.

4.2.3. Privatstraßen in Gemeindeeigentum überführen

Die Gemeinde Stallehr beabsichtigt drei Privatstraßen in das Gemeindefeld zu übernehmen. Künftige Siedlungsentwicklungen sollen entlang dieser Straßen erfolgen. Diese sind bereits für die weitere Nutzung ausgebaut. Für die Verbindungsspanne Zementwerkstraße-Stallehr (Grundstücknummern 473/2 und 773), die Erschließungsstraße Innerfeld (Grundstücknummer 754) sowie die Stichstraße Innerfeld (Grundstücknummer 558/3) ist eine Übernahme durch die Gemeinde geplant (Abbildung 3 bis Abbildung 5).

¹ Verordnung: StVO § 52 6c Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge

Abbildung 3: Künftige Gemeindestraße Zementwerkstraße
Geplante Gemeindestraße Zementwerkstraße-Stallehr



Quelle: vogis.at, eigene Bearbeitung, Plan genordet

Foto vor Grundstück-Nr. 768, Blickrichtung Westen



Rosinak & Partner

Abbildung 4: Künftige Gemeindestraße Innerfeld I
Geplante Gemeindestraße Innerfeld



Quelle: vogis.at, eigene Bearbeitung, Plan genordet

Foto vor Grundstück-Nr. 746, Blickrichtung Norden



Rosinak & Partner

Abbildung 5: Künftige Gemeindestraße Innerfeld II
Geplante Gemeindestraße Innerfeld



Quelle: vogis.at, eigene Bearbeitung, Plan genordet

Foto vor Grundstück-Nr. 558/3, Blickrichtung Osten



Rosinak & Partner

4.2.4. Neugestaltung Kreuzung L 92 – Stallehr

Die Kreuzung L 92 – Stallehr zwischen Objektnummer 17a, 25a und 38 (Grundstücknummer 658/1 und teilweise 669) soll umgeplant werden. Ein erster Entwurf liegt vor (15.3.2023) – das Amt der Vorarlberger Landesregierung (Abteilung Straßenbau, VIIb) hat in der Planung eine neue Grüninsel mit zwei Bäumen geplant. Die Erreichbarkeit mit dem Bemessungsfahrzeug (Sattelzug, 16,50 m) ist gewährleistet. Eine Verbreiterung der Gehbereiche für den Fußverkehr sind demnach nicht vorgesehen, obwohl der Schulweg in Richtung Bings entlang dieser Achse verläuft. Bei geringen Geschwindigkeitsniveaus (Tempo 30) kann der Radverkehr im Mischverkehr geführt werden.

Abbildung 6: Studie: Neugestaltung Kreuzung L 92 – Stallehr



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2023, Hintergrund: vogis.at

Bearbeitung:
DI David Moosbrugger, MSc.
Michael Fritz, MSc.

gegengelesen:
DI Oliver Wurz

Dornbirn, am 15. Oktober 2024



DIⁿ Andrea Weninger
Geschäftsführerin, Rosinak & Partner ZT GmbH

5. Verwendete Unterlagen

- /1/ Straßengesetz Vorarlberg 2012
Bregenz, i. d. g. F.
- /2/ Amt der Vorarlberger Landesregierung
Strategische Umweltprüfung (SUP) für Straßen- und Wegekonzeppte
Bregenz, 2016
- /3/ Straßenverkehrsordnung 1960
Wien, i. d. g. F.
- /4/ RVS 03.04.12
Planung und Entwurf von Innerortsstraßen
Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr
Wien, i. d. g. F.
- /5/ Raumplanungsgesetz Vorarlberg 1996
Bregenz, i. d. g. F.

6. Anhang

- Anhang 1: Ergebnisse der Bürgerveranstaltung
- Anhang 2: Stellungnahme und Ergebnisse der öffentlichen Auflage
- Anhang 3: Stellungnahme des Landes Vorarlberg vom 29.04.2024

Anhang 1: Ergebnisse der Bürgerveranstaltung

A ... Das Kfz-Fahrverbot wird nicht eingehalten

B ... Der Güterweg wird oft von Radfahrer*innen benützt

C ... Sensibilisierung zur Einhaltung der Geschwindigkeit (30 km/h) ist erforderlich



Hintergrundquelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung, eigene Bearbeitung

Anhang 2: Stellungnahme und Ergebnisse der öffentlichen Auflage

Der Eigentümer des Grundstücks GST-NR 474/10, Grundbuch Stallehr hat angefragt, weshalb die geteerte Fläche zwischen Grundstück GST-NR 474/10 und Grundstück GST-NR 474/11 nicht als Straße eingezeichnet ist.

Die Anfrage des Eigentümers wurde wie folgt beantwortet:

Beim asphaltierten Teilstück handelt es sich um eine Feuerwehrezufahrt für die Löschwasserversorgung (Entnahmestelle aus der Alfenz). Das asphaltierte Teilstück ist Teil des Grundstücks GST-NR 474/1 und weder als Straße noch als öffentliches Gut, sondern als Bauwohngebiet gewidmet.

Das Land Vorarlberg hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die im Entwurf des Straßen- und Wegekonzepts ausgewiesene Fahrradstraße zwischen km 0,44 und km 0,49 über die Landesstraße L92 führt und dieser Abschnitt nicht als Fahrradstraße ausgewiesen werden kann.

Aufgrund der verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung auf Stallehrer Straßen mit 30 km/h und des Umstandes, dass der Abschnitt der Landesstraße L92 nicht als Fahrradstraße ausgewiesen werden kann, wird auf die Ausweisung einer Fahrradstraße gänzlich verzichtet.

Gemeinde Stallehr
Stallehr 19
6700 Stallehr
E-Mail: gemeinde@stallehr.at

Auskunft:
[DI Stefan Duelli](#)
T +43 5574 511 26132

Zahl: [Vla-411.06-3/2024-4](#)

Bregenz, am [29.04.2024](#)

Betreff: Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Stallehr; Stellungnahme Land Vorarlberg

Bezug: [Ihre Email vom 29.03.2024](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs des Straßen- und Wegekonzepts für die Gemeinde Stallehr, und dürfen gemäß § 16 Abs. 3 des Vorarlberger Straßengesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Rechtlicher Rahmen:

Gemäß §16 des Vorarlberger Straßengesetzes haben die Vorarlberger Gemeinden für das jeweilige gesamte Gemeindegebiet bzw. Teile desselben, ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Dieses hat insbesondere grundsätzliche Aussagen über die bestehenden Straßen und deren Funktion, die beabsichtigten Gemeindestraßen, deren Funktion und ungefähren Verlauf und die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs zu enthalten. Das Straßen- und Wegekonzept ist für die Gemeinden eine notwendige Grundlage für die Erklärung von Gemeindestraßen gemäß §20 Straßengesetz.

Wie gesetzlich gefordert ist ein Screening durchzuführen, ob für die geplanten Gemeindestraßen eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht. Das Straßengesetz sieht ebenfalls vor, dass mit dem Entwurf des Straßen- und Wegekonzepts ein Auflage- und Anhörungsverfahren abzuwickeln ist. Anschließend ist durch die Gemeindevertretung das Straßen- und Wegekonzept zu beschließen.

Die Landesregierung, konkret die Abt. VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten des Amtes der Landesregierung, ist jedenfalls gemäß § 16 Abs. 3 Straßengesetz vor dem Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes und dessen Änderungen zu hören, damit geprüft werden kann, ob und wie Interessen des Landes berührt werden.

Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Stallehr:

Nach Durchsicht der Unterlagen durch die Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten und interner Abstimmung mit der Abt VIIb – Straßenbau dürfen wir zum Entwurf des Straßen- und Wegekonzeptes wie folgt informieren:

Das Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Stallehr wurde unter Einbindung der Bevölkerung erstellt und widmet sich im Besonderen den bestehenden Straßen und deren Funktion, der Übernahme von bestehenden Privatstraßen als Gemeindestraßen, der Ausweisung der Landesradroute ins Klostertal als Fahrradstraße, und Durchwegungen für den Fußverkehr.

Aus Sicht des Landes Vorarlberg ergeben sich keine Ergänzungen zum gegenständlichen Entwurf des Straßen- und Wegekonzeptes. Es wurde allerdings festgestellt, dass in der Plandarstellung die geplante Fahrradstraße nicht nur die Gemeindestraßen Stallehr und Zementwerkstraße umfasst, sondern auch einen kurzen Abschnitt zwischen diesen beiden Straßen auf der L92. Seitens der Abt. VIIb – Straßenbau wird darauf hingewiesen, dass dieser Abschnitt auf der L92 zwischen km 0,44 und km 0,49 nicht als Fahrradstraße ausgewiesen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

DI Stefan Duelli
Abt. VIa, Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten - Verkehrsplanung

Nachrichtlich an:

1. Abt. Straßenbau (VIIb)
Intern
2. Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Abt. III - Polizei und Verkehr (BHBL-III)
Intern